

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Folgen der zunehmenden Bestätigung von Gesundheitsrisiken durch Windkraftanlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist ihr neuester Informationsstand bezüglich Gesundheitsschäden durch windradgenerierten Infraschall?
2. Ist ihr bekannt, dass bei der lange erwarteten dänischen Windkraft-Studie die für Infraschall verantwortlichen Schalldruckpegel außer Acht gelassen wurden, obwohl diese mathematisch noch im Abstand von 20 bis 40 km nachweisbar sind und daher seit Jahren die Vermutung begründen, dass diese die Ursache der den Windkraftanlagen angelasteten Beschwerden sind?
3. Wie konnte sie bereits lange vor der verzögerten Veröffentlichung der Studie davon ausgehen, dass diese zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen wird – lagen ihr nicht veröffentlichte Informationen vorab vor?
4. Ist ihr bekannt, wieso es zur sehr langen Verzögerung bei der Veröffentlichung der Studie kam, insbesondere da sie laut Eigenangaben in Drucksache 16/767 in regelmäßigem Kontakt mit der dänischen Umweltbehörde steht?
5. Beteiligt sie sich an den weiteren Untersuchungen, die laut dänischer Studie erforderlich sind, unter dem Aspekt, dass das Umweltministerium Baden-Württemberg eine der ersten Stellen war, die sich für die dänische Studie interessiert hatte?
6. Wieso werden nicht von den Herstellern der Windkraftanlagen entsprechende Untersuchungen zu Infraschall und Gesundheitsschäden durch Infraschall verlangt, auch um die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erhöhen?

7. Bestätigt sie die Aussage des Umweltbundesamts, dass es Personen gibt, die tieffrequente Geräusche noch bei Pegeln wahrnehmen, bei denen andere keine sensorische Wahrnehmung haben, also vom Infraschall nicht jeder gleichermaßen betroffen ist?
8. Welche Fälle der bedeutenden Rechtsprechung sind ihr inzwischen gegen den Betrieb von Windkraftanlagen oder zu Infraschall oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen bekannt?
9. Sieht sie inzwischen ein finanzielles Risiko für die Betreiber von Windkraftanlagen, darunter Kommunen, beispielsweise durch Schadenersatzklagen, Stilllegung von Anlagen oder vermehrte Ruhezeiten?

12.07.2019

Dr. Podeswa AfD

Begründung

Die AfD-Landtagsfraktion beschrieb bereits in ihrer Kleinen Anfrage Drucksache 16/767 ihre Besorgnis wie folgt:

„In Dänemark wurde von der Regierung wegen mutmaßlichen Auswirkungen durch Windkraftanlagen auf die Gesundheit ein Forschungsauftrag initiiert. Viele dänische Kommunen warten deshalb mit weiteren Planungen, bis das Ergebnis der Studie vorliegt. Details dazu wurden u. a. durch eine Anfrage des Umweltministeriums Baden-Württemberg bekannt, bei der die dänische Regierung schrieb, dass es kein Ausbaumoratorium gäbe, aber „manche Kommunen“ mit der Planung abwarten. (...) Im Frühjahr 2016 hat sich die dänische Regierung jedoch dazu entschlossen, den Ausbau von Wind- und Solarenergie stark zu bremsen. (...) Im August war im „Manager Magazin“ gar zu lesen, dass Dänemark eine Vielzahl von Offshore-Windparkprojekte mit der offiziellen Begründung „zu teuer und zu hässlich“ ganz gekippt hat. (...) Je nach Auslegung hat dies Signalwirkung auf die Branche und auch Wirkung auf die Akzeptanz bei der hiesigen Bevölkerung. Auch Baden-Württemberg muss diese Umstände daher berücksichtigen. Zudem ist nicht ausschließbar, sollte es in Dänemark zu Schadenersatzansprüchen kommen, dass diese über den Umweg der europäischen Gerichtsbarkeit auch in Deutschland eine Grundlage für Forderungen von betroffenen Bürgern liefern und damit eine finanzielle Gefahr für die Betreiber und Anteilseigner, häufig Kommunen und einfache Bürger, sind.“

Inzwischen häufen sich Berichte, die die Gesundheitsgefahren von Infraschall durch Windkraftanlagen thematisieren, beispielsweise in der FAZ vom 6. September 2018 „Das ist eine scheußliche Belastung“ und am 8. Juli 2019 „Gesundheitsrisiko: Aufstand gegen die Windkraft“. Doch neben Berichten gibt es auch erste Gerichtsurteile, die Gesundheitsgefahren durch Windkraftanlagen stärker berücksichtigen. Der Fragesteller fragt sich daher, ob die Landesregierung nach neuestem Kenntnisstand die Risiken für Bevölkerung und Betreiber nun anders einschätzt.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. August 2019 Nr. 4-4516/131 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was ist ihr neuester Informationsstand bezüglich Gesundheitsschäden durch windradgenerierten Infraschall?

Hinsichtlich der Bewertung möglicher gesundheitlicher Auswirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen wird auf die im Folgenden genannten und zitierten Stellungnahmen verwiesen. Diese spiegeln weiterhin den gültigen Stand wider.

Die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA) kommen zusammenfassend zu folgender Schlussfolgerung: „Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommen wir in Baden-Württemberg zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind“. („Windenergie und Infraschall – Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“, Faltblatt, Seite 8, 9. aktualisierte Auflage, LUBW & LGA, Januar 2019).

Zu möglichen gesundheitlichen Wirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen liegen auch ähnlich lautende Aussagen des Robert Koch-Instituts (RKI), des Umweltbundesamtes (UBA), von namhaften Umweltmedizinerinnen und -mediziner und von den obersten Gesundheitsbehörden aller Bundesländer vor. (siehe z. B.: „Gesundheitliche Bewertung von Maßnahmen und Energieträgern im Rahmen der Energiewende aus umweltmedizinischer Sicht“, RKI, Bundesgesundheitsblatt 2017 60:130–140; „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“, UBA, November 2016; „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“, Prof. Dr. Claudia Hornberg, Prof. Dr. Caroline Herr u. a.: Hessen, Mai 2015, S. 27).

2. Ist ihr bekannt, dass bei der lange erwarteten dänischen Windkraft-Studie die für Infraschall verantwortlichen Schalldruckpegel außer Acht gelassen wurden, obwohl diese mathematisch noch im Abstand von 20 bis 40 km nachweisbar sind und daher seit Jahren die Vermutung begründen, dass diese die Ursache der den Windkraftanlagen angelasteten Beschwerden sind?

Die umfangreiche dänische Studie, die aus mehreren Teilstudien besteht, untersucht Zusammenhänge zwischen Schallimmissionen von Windenergieanlagen und unterschiedlichen Krankheitsbildern (Herzinfarkte, Schlaganfälle und Diabetes). Dabei konnte auf insgesamt sehr große Fallzahlen zurückgegriffen werden. Außerdem wurde untersucht, ob Auswirkungen der Langzeitexposition von Schall durch Windenergieanlagen auf die Einnahme von Schlafmitteln und Antidepressiva bestehen.

Die meisten Betroffenen lebten in einem Abstand von weniger als 2 km zur nächsten Windenergieanlage. Die Schallimmissionen wurden jedoch von allen Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 6 km betrachtet. Tieffrequente Geräusche wurden speziell im Bereich von 10 bis 160 Hertz berücksichtigt, dabei ist der Infraschall von 10 bis 20 Hertz enthalten, jedoch wurde eine sog. A-Bewertung vorgenommen, die das menschliche Hörempfinden nachbildet. Eine explizite Betrachtung der (reinen) Infraschall-Exposition erfolgte nicht.

Auch wenn Infraschall von Windenergieanlagen noch in Abständen von 20 oder 40 km „mathematisch nachweisbar“ ist (bei einer asymptotischen Abnahme nähert sich ein Pegel dem Nullwert immer nur an, ohne ihn je zu erreichen, „mathematisch nachweisbar“ ist er also auch noch in 100 km, 1.000 km oder 10.000 km Entfernung), so bedeutet das nicht, dass hierdurch nachteilige Auswirkungen auf den Menschen erfolgen. Bereits in 150 m Abstand – das haben Messungen gezeigt – liegt er sehr deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter. Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen, er ist alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall sogar eher gering.

3. *Wie konnte sie bereits lange vor der verzögerten Veröffentlichung der Studie davon ausgehen, dass diese zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen wird – lagen ihr nicht veröffentlichte Informationen vorab vor?*

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 16/767 des Abg. Thomas A. Palka, AfD (Drs. 16/767 vom 14. Dezember 2016), äußerte die Landesregierung, dass keine wesentlich neuen Erkenntnisse erwartet werden, die über die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse hinausgehen (Antwort auf Fragen 1 bis 2, 5) und sie im Übrigen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgeht, dass sich ein Risiko für einen Widerruf von erteilten Genehmigungen aus der laufenden Studie realisiert (Antwort auf die Fragen 6 bis 8). Dies ergab sich seinerzeit aus der fachlichen Einschätzung der bestehenden Faktenlage. Nicht veröffentlichte Vorab-Informationen lagen der Landesregierung nicht vor.

4. *Ist ihr bekannt, wieso es zur sehr langen Verzögerung bei der Veröffentlichung der Studie kam, insbesondere da sie laut Eigenangaben in Drucksache 16/767 in regelmäßigem Kontakt mit der dänischen Umweltbehörde steht?*

Die Gründe für die Verzögerungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. *Beteiligt sie sich an den weiteren Untersuchungen, die laut dänischer Studie erforderlich sind, unter dem Aspekt, dass das Umweltministerium Baden-Württemberg eine der ersten Stellen war, die sich für die dänische Studie interessiert hatte?*

Derzeit sind seitens der Landesregierung keine Studien oder Beteiligungen an Studien zu dieser Thematik vorgesehen.

6. *Wieso werden nicht von den Herstellern der Windkraftanlagen entsprechende Untersuchungen zu Infraschall und Gesundheitsschäden durch Infraschall verlangt, auch um die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erhöhen?*

Untersuchungen zum Thema Infraschall sind von grundsätzlicher Natur und nicht auf Windkraftanlagen beschränkt. Umfangreiche Messungen der LUBW ergaben, dass im Einflussbereich von Straßen, in Innenstädten, in Wohngebäuden beim Betrieb von Heizungsanlagen, in fahrenden Pkws und in der freien Natur zum Teil durchaus erhebliche Infraschallpegel auftreten können (siehe das baden-württembergische Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, LUBW 2016). Infraschall wird also von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen, nicht nur von Windkraftanlagen (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Daher wurden und werden seitens des Umweltbundesamtes aber auch seitens der Landesregierung entsprechende Grundsatzuntersuchungen vorgenommen und bewertet. Dies folgt im Übrigen auch aus der grundsätzlichen Schutzpflicht des Staates (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz), die auch (gesetzgeberische) Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Immissionen beinhalten.

Konkrete Schutzpflichten sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Sie richten sich insbesondere an den Betreiber von Windkraftanlagen. Damit sollen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden (§ 5 BImSchG). Entsprechende konkrete Gutachten und Nachweise sind dann vom Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen und werden von der Genehmigungsbehörde entsprechend geprüft. Wenn sichergestellt ist, dass alle sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, ist die Genehmigung zu erteilen (§ 6 BImSchG).

Auch nach Inbetriebnahme der Anlagen werden vom Betreiber weitere Nachweise gefordert (z. B. Messungen durch Sachverständige) und die Anlagen unterliegen der staatlichen Überwachung.

7. Bestätigt sie die Aussage des Umweltbundesamts, dass es Personen gibt, die tieffrequente Geräusche noch bei Pegeln wahrnehmen, bei denen andere keine sensorische Wahrnehmung haben, also vom Infraschall nicht jeder gleichermaßen betroffen ist?

Beim üblichen, hörbaren Schall gibt es bekannterweise Menschen, die besser hören und solche, die weniger gut hören. Die menschliche Hörschwelle ist somit individuell unterschiedlich. Diese individuell schwankenden Hörschwellen verteilen sich statistisch jedoch um einen Mittelwert (eigentlich Median – bei einem Datensatz liegen 50 % der Daten unterhalb und 50 % oberhalb des Medianwerts). Ähnlich verhält es sich beim Infraschall. Es gibt Personen mit niedrigeren Wahrnehmungsschwellen für tiefe Frequenzen. Diese Menschen können tieffrequente Geräusche besser hören bzw. wahrnehmen als es nach der definierten Hörschwelle (nach DIN 45 680) zu erwarten wäre.

Für die Hörschwelle der aktuell gültigen Norm für die Beurteilung tieffrequenter Geräusche (DIN 45 680) gilt: Etwa 25 bis 30 Prozent der Menschen können besser hören bzw. wahrnehmen als es die Hörschwelle der Norm beschreibt. Im neuen Entwurf dieser Norm wird im Infraschallbereich eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt und als Wahrnehmungsschwelle bezeichnet. Bei dieser so definierten Wahrnehmungsschwelle „hören“ bei 10 Hz, also im Infraschall-Bereich, nur noch 10 % der Bevölkerung etwas besser. Bei 100 Hz, wo der Bereich der tieffrequenten Geräusche endet, wird sogar erreicht, dass nur noch weniger als ein Prozent der Menschen besser hören als es die Wahrnehmungsschwelle der neuen Norm beschreibt.

Wichtig ist aber – gerade im Zusammenhang mit Windenergieanlagen – dass deren Infraschallimmissionen um mehrere zehn Dezibel unter der Hörschwelle der alten und der neuen Norm (DIN 45 680) liegen. Damit sind auch sensible Personen noch weit von einer Wahrnehmung entfernt.

8. Welche Fälle der bedeutenden Rechtsprechung sind ihr inzwischen gegen den Betrieb von Windkraftanlagen oder zu Infraschall oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen bekannt?

Zu Windkraftanlagen gibt es inzwischen eine sehr große Zahl von Entscheidungen deutscher Gerichte. Die Landesregierung führt hierzu keine eigene Statistik, auch nicht über deren Bedeutung. Jedoch weist das gängige Rechtsportal juris insgesamt eine Zahl von knapp 3.000 Entscheidungen zum Thema Windenergieanlagen aus. Davon wird in fast 300 Fällen die Thematik Infraschall behandelt. In wie vielen Entscheidungen es um gesundheitliche Beeinträchtigungen ging, lässt sich nicht genau ermitteln, da die jeweilige Zahl von der Art der begrifflichen Abfrage abhängt. Sie liegt jedoch im dreistelligen Bereich. Eine vollständige Auswertung der Entscheidungen gegen den Betrieb von Windkraftanlagen erfordert einen erheblichen Personalaufwand und war in der gebotenen Zeit nicht möglich.

9. Sieht sie inzwischen ein finanzielles Risiko für die Betreiber von Windkraftanlagen, darunter Kommunen, beispielsweise durch Schadenersatzklagen, Stilllegung von Anlagen oder vermehrte Ruhezeiten?

Hierzu wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 16/767 (Fragen 6 bis 8) verwiesen. Im Übrigen wird kein erhöhtes Risiko gesehen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft